



usikschule

Wiggertal
Hürntal

Gemeindevertrag für die

Musikschule Wiggertal-Hürntal

in den Gemeinden Altishofen, Dagmersellen und Nebikon

Ausgabe: 01. August 2019

Die Trägergemeinden



Altishofen



Dagmersellen



Nebikon

I. Allgemeines

Art 1. Gegenstand des Vertrages, Vertragsgemeinden

¹ Mit diesem Vertrag regeln die Vertragsgemeinden im Sinne der §§ 44/45/47 des Gemeindegesetzes den Betrieb der Musikschule Wiggertal-Hürntal, deren Finanzierung sowie die Mitsprache- und Mitbestimmungsrechte der Vertragsgemeinden.

² Vertragsgemeinden sind die Einwohnergemeinden Altishofen, Dagmersellen und Nebikon.

³ Die rechnungsführende Gemeinde der Musikschule Wiggertal-Hürntal ist die Gemeinde Dagmersellen.

II. Organisation

Art 2. Organe

Die Organe der Musikschule Wiggertal-Hürntal sind:

- a. Einwohnergemeinde Altishofen, Einwohnergemeinde Dagmersellen, Einwohnergemeinde Nebikon
- b. Einwohnergemeinde Dagmersellen als rechnungsführende Gemeinde
- c. Musikschulkommission
- d. Musikschulleitung

a. Einwohnergemeinden Altishofen, Dagmersellen und Nebikon

Art 3. Aufgaben, Befugnisse

¹ Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden üben die Oberaufsicht über die Musikschule aus.

² Sie werden ermächtigt, gemeinsam die Organisationsverordnung der Musikschule Wiggertal-Hürntal zu erlassen und haben folgende weitere Aufgaben:

- Wahl der Mitglieder der Musikschulkommission ihrer Gemeinde.
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten der Musikschulkommission
- Festlegung der Schulgelder (Elternbeiträge) und des Schulprogramms auf Antrag der Musikschulkommission
- Ermässigung und Erlass von Schulgeldern in ihrer Gemeinde
- Antragstellung des Budgets zuhanden der Gemeindeversammlung
- Bereitstellen der notwendigen Infrastruktur und der Unterrichtsräume
- Genehmigung des Leistungsauftrages der Musikschule Wiggertal-Hürntal

³ Falls sich die Gemeinderäte auf keinen gemeinsamen Beschluss einigen können, treffen sie sich mit je einer Zweierdelegation zu einer Einigungskonferenz.

b. Rechnungsführende Gemeinde Dagmersellen

Art 4. Aufgaben der rechnungsführenden Gemeinde

Die Einwohnergemeinde Dagmersellen führt als rechnungsführende Gemeinde für die Musikschule Wiggertal-Hürntal in ihrer Gemeinderechnung eine eigene Kostenstelle.

c. Musikschulkommission

Art 5. Zusammensetzung, Amtsdauer, Entschädigung

¹ Die Musikschulkommission besteht aus mindestens 7 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Gemeinderat Altishofen
- 1 Gemeinderat Dagmersellen
- 1 Gemeinderat Nebikon
- 1 Lehrperson oder 1 Mitglied der Bildungskommission der Schule Altishofen
- 1 Lehrperson oder 1 Mitglied der Bildungskommission der Schule Dagmersellen
- 1 Lehrperson oder 1 Mitglied der Bildungskommission der Schule Nebikon
- 2 - 4 Vertreter mit musisch-kulturellem Hintergrund aus den 3 Vertragsgemeinden
- Präsident/Präsidentin

² Die Mitglieder werden von den Gemeinderäten der jeweiligen Wohngemeinde gewählt.

³ Eine ausgeglichene Zusammensetzung der Musikschulkommission aus den 3 Vertragsgemeinden ist anzustreben. Doppelmandate sind möglich.

⁴ Die Gemeinderäte wählen die Präsidentin/den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich die Musikschulkommission selbst.

⁵ Die Amtsdauer fällt mit derjenigen der Kommissionen der rechnungsführenden Gemeinde zusammen.

⁶ Die Musikschulleiterin/der Musikschulleiter ist beratendes Mitglied der Musikschulkommission. Er wird zu allen Sitzungen eingeladen und besitzt das Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

⁷ Die Höhe der Entschädigung der Kommissionsmitglieder ist Sache der rechnungsführenden Gemeinde. Sie geht zu Lasten der Musikschule Wiggertal-Hürntal.

Art 6. Kommissionsausschuss

¹ Die Präsidentin/der Präsident, die Vizepräsidentin/der Vizepräsident, die 3 Gemeinderatsvertreter/innen und die Musikschulleiterin/der Musikschulleiter bilden den Ausschuss der Musikschulkommission.

² Der Ausschuss bereitet nach Bedarf Traktanden und Geschäfte für die Kommissionssitzungen oder den Gemeinderat vor.

Art 7. Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Musikschulkommission ist das von den Gemeinderäten eingesetzte Aufsichtsorgan der Musikschule und verantwortlich für den gesamten Betrieb.

² Die Aufgaben und Befugnisse der Musikschulkommission sind detailliert in der Organisationsverordnung der Musikschule Wiggertal-Hürntal umschrieben.

d. Musikschulleiterin/Musikschulleiter

Art 8. Aufgaben und Befugnisse

Die Musikschulleiterin/der Musikschulleiter ist für die operative Führung der Musikschule Wiggertal-Hürntal verantwortlich. Die Aufgaben und Befugnisse sind in der Organisationsverordnung der Musikschule Wiggertal-Hürntal und im Pflichtenheft Musikschulleitung umschrieben.

III. Finanzhaushalt

Art 9. Kalenderjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art 10. Betriebskosten

¹ Die Einwohnergemeinde Dagmersellen führt die Rechnung.

² Die rechnungsführende Gemeinde Dagmersellen wird für die Führung des Rechnungswesens entsprechend ihrem Aufwand entschädigt.

³ Die Betriebs- und Verwaltungskosten, exklusive Kosten für die integrierte Grundschule und der Raumkosten der Musikschule Wiggertal-Hürntal, werden im Verhältnis der Nennungen auf die Vertragsgemeinden verteilt.

⁴ Die Berechnung der Betriebskosten für die integrierte Grundschule erfolgt auf Basis der im entsprechenden Schulort erteilten Lektionen.

⁵ Die Kosten für die Unterrichtsräume werden der Musikschule nicht berechnet.

Art 11. Infrastruktur, Instrumentarium

¹ Die Einwohnergemeinden Altishofen, Dagmersellen und Nebikon stellen der Musikschule für den Musikschulunterricht geeignete Unterrichtsräume mit den notwendigen Einrichtungen an den Schulstandorten zur Verfügung.

² Anschaffungen und Unterhalt für ortsgebundene Infrastruktur (Instrumente, Utensilien oder Schulmaterial usw.) gehen zu Lasten der jeweiligen Vertragsgemeinde.

IV. Schlussbestimmungen

Art 12. Änderung des Gemeindevertrages

¹ Die Änderung dieses Gemeindevertrages kann durch eine Vertragsgemeinde jederzeit verlangt werden.

² Für die Änderung ist die Zustimmung aller Vertragsgemeinden erforderlich.

Art 13. Austritt

Der Austritt aus dem Gemeindevertrag kann auf Ende eines Schuljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr erfolgen.

Art 14. Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag ersetzt alle bestehenden Verträge. Im Detail sind dies:

- Der Gemeindevertrag der Gemeinden Nebikon und Altishofen vom 1. August 2015
- Die Organisationsverordnung der Musikschule Nebikon-Altishofen vom 01.08.2015
- Die Organisationsverordnung der Musikschule Dagmersellen vom 01.08.2014

² Mit Inkrafttreten dieses Vertrags werden alle obengenannten Dokumente ausser Kraft gesetzt und alle in diesem Zusammenhang gefassten Beschlüsse aufgehoben.

³ Der Gemeindevertrag tritt mit der Unterzeichnung durch alle Vertragsgemeinden auf den 1. August 2019 in Kraft.

Die Vertragsgemeinden

Genehmigt an der Gemeindeversammlung Altishofen am 21. November 2018

Das Versammlungsbüro

Der Gemeindepräsident



Der Gemeindeschreiber



Die Stimmzähler



Genehmigt an der Gemeindeversammlung Dagmersellen am 12. Dezember 2018

Das Versammlungsbüro

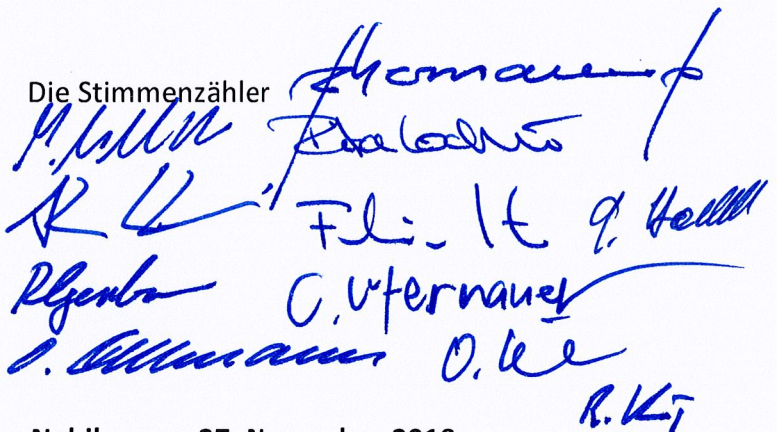
Der Gemeindepräsident



Die Gemeindeschreiberin



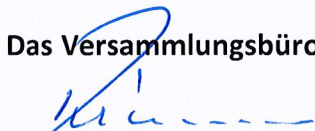
Die Stimmzähler



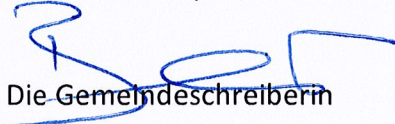
Genehmigt an der Gemeindeversammlung Nebikon am 27. November 2018

Das Versammlungsbüro

Der Gemeindepräsident



Die Gemeindeschreiberin



Die Stimmzähler

